

§ 25 PStG-DV 2013 Mitteilungen an den Bundesminister für Inneres

PStG-DV 2013 - Personenstandsgesetz-Durchführungsverordnung 2013

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.01.2024

§ 25.

Personenstandsbehörden und Abfrageberechtigte haben dem Bundesminister für Inneres unverzüglich mitzuteilen:

1. Veränderungen im Bereich des auf das ZPR zugriffsberechtigten Personals (einschließlich der Änderungen gemäß § 22), sofern ihnen nicht die Erteilung von Zugriffsberechtigungen gemäß § 19 übertragen wurde;
2. die Inanspruchnahme, den Wechsel oder das Ausscheiden eines Auftragsverarbeiters;
3. das Auftreten von Programmstörungen, die den Datenbestand gefährden können.

In Kraft seit 25.05.2018 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at